



SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND
UNION PATRONALE SUISSE
UNIONE SVIZZERA DEGLI IMPRENDITORI

Eidg. Departement des Innern EDI
Bundesamt für Gesundheit BAG
Direktionsbereich Kranken- und Unfallversicherung
Abteilung Versicherungsaufsicht

Per E-Mail: cristoforo.motta@bag.admin.ch und
dm@bag.admin.ch

Zürich, 30. Juni 2016 FP/sm
pittet@arbeitgeber.ch

Änderung der Verordnung über die Unfallversicherung: Eröffnung der Anhörung

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Schweizerische Arbeitgeberverband (SAV) ist seit 1908 die Stimme der Arbeitgeber in Wirtschaft, Politik und Öffentlichkeit. Er vereint als Spitzenverband der Schweizer Wirtschaft rund 80 regionale und branchenspezifische Arbeitgeberorganisationen sowie Einzelunternehmen. Insgesamt vertritt er über 100'000 Klein-, Mittel- und Grossunternehmen mit über 2 Millionen Arbeitnehmenden aus allen Wirtschaftssektoren. Der SAV setzt sich für eine starke Wirtschaft und den Wohlstand der Schweiz ein. Zur Zukunftssicherung verfügt der Verband über anerkanntes Expertenwissen insbesondere in den Bereichen Arbeitsmarkt, Bildung und Sozialpolitik.

Für die Gelegenheit zur Stellungnahme danken wir Ihnen bestens.

1. Vorbemerkungen

Ende September 2015 hat das Parlament die Revision des Unfallversicherungsgesetzes verabschiedet. Im Anschluss dazu sind nun Anpassungen in der Verordnung über die Unfallversicherung notwendig. Der zur Stellungnahme unterbreitete Verordnungsentwurf geht in die richtige Richtung, ist aber in verschiedenen Punkten noch entwicklungsfähig. Unsere Antwort stützt sich insbesondere auf die Eingaben unserer besonders interessierten Branchenverbände, welche wiederum weitgehend die Position der Suva teilen (sofern nicht nachfolgend abweichend dargelegt). Zudem weisen wir auch kurz auf divergierende Haltungen des Schweizerischen Versicherungsverbands hin. Weitergehende Ausführungen dazu finden sich in der eigenen Stellungnahme des SVV.

2. Bemerkungen zu den einzelnen Neuregelungen

Art. 2 Abs. 1 lit. h UVV Ausnahme der Versicherungspflicht

Obschon die Bestimmung gemäss Art. 2 Abs. 1 lit. h nicht im Zusammenhang mit der vorliegenden UVV-Revision steht, beantragt der SVV richtigerweise, diese aufzuheben. Die Bestimmung habe nicht

zur ursprünglich gewünschten Rechtssicherheit beigetragen. Aus Rechtssicherheitsgründen soll deshalb nun Art. 2 Abs. 1 lit. h aufgehoben werden.

Art. 2 Abs. 1 lit. I UVV (neu) Ausnahme von der Versicherungspflicht

Im Sinne des Hinweises des SVV ist die Formulierung der Bestimmung noch einmal zu überprüfen. Der SVV schlägt folgende Formulierung vor:

(...)

lit i.

«Personen, die einen Nebenerwerb oder ein Nebenamt ausüben, sofern der Jahreslohn den Betrag der maximalen monatlichen Altersrente der AHV nicht übersteigt, für diese Tätigkeit.»

Rechtsprechungsgemäss als Arbeitnehmer nach UVG zu bezeichnen sei, wer um des Erwerbes oder der Ausbildung willen für einen Arbeitgeber, mehr oder weniger untergeordnet, dauernd oder vorübergehend tätig ist, ohne hierbei ein eigenes wirtschaftliches Risiko tragen zu müssen. Der Versicherungsschutz im UVG sei umfassend.

Es gäbe nach heutiger Rechtsprechung viele Versicherte, die im Rahmen einer Nebentätigkeit ein geringes Entgelt oder lediglich Spesen erhielten. Bei diesen Tätigkeiten, beispielsweise in Form einer Punkteprämie für einen Amateurfussballer oder einer Antrittsgage bei einem Musiker, werde diese Tätigkeit nicht wegen dem geringen Verdienst ausgeübt und der Versicherungsschutz sei in der Regel über einen UVG-Versicherer aus einem Haupterwerb gewährleistet. Somit sollte ein Betrag festgelegt werden, bis zu dem eine Ausnahme von der Versicherungspflicht bestehe. Eine entsprechende Regelung wäre der Rechtssicherheit dienlich.

Art. 9 Abs. 1 und 2 UVV Unfallähnliche Körperschädigungen UKS

Wir empfehlen aufgrund der Hinweise des SVV bei der Regelung der unfallähnlichen Körperschädigungen betreffend Fragen des Versicherungsschutzes und der Zuständigkeit zu prüfen, ob noch gewisse Präzisierungen vorgenommen werden sollten. Entsprechender Ausführungen dazu finden sich in der Stellungnahme des SVV.

Art. 36 Abs. 5 UVV Integritätsentschädigung

Im Leistungsteil der revidierten Bestimmungen entsteht neu eine Integritätsentschädigung bei asbestbedingten Berufskrankheiten mit der entsprechenden Diagnosestellung. Damit lassen sich die Schwierigkeiten, die mit den Anspruchsvoraussetzungen gemäss Art. 24 Abs. 1 UVG – unter zeitlichen Gesichtspunkten – verbunden sind, eliminieren. Im Falle eines malignen Mesothelioms bedeutet dies, dass mit der ärztlich gesicherten Diagnose die gesamte Integritätsentschädigung von 80% geschuldet ist (und nicht erst nach einer gewissen Zeitspanne andauernden Leidens).

Der Vorschlag des Bundesrates geht hier zu weit, weshalb die Stellungnahme der Suva zu unterstützen ist und diese Ausweitung nicht auf alle asbestbedingten Berufskrankheiten, sprich nicht bei asbestbedingten Pleuraplaques oder Asbestose, erfolgen soll.

Aus obigen Gründen ist die Auszahlung einer Integritätsentschädigung im Zeitpunkt der Diagnosestellung auf asbestbedingte Lungenkarzinome sowie maligne Mesotheliome zu beschränken.

Art. 102 Abs. 2 UVV Leistungspflicht bei Berufskrankheiten

Im Gegensatz zur Suva sind unsere Branchenmitglieder der Meinung, dass bei Staublung oder Lärmschwerhörigkeit die krankheitsverursachende Gesamtexposition genau abzuklären und damit der leistungspflichtige Versicherer zu ermitteln ist. Dieser Artikel ist in der geltenden Fassung zu belassen.

Art. 102a UVV (neu): Leistungspflicht bei Uneinigkeit

Differenzen bestehen bei der Leistungspflicht bei Uneinigkeit. Analog zur Suva schlägt der SVV einen neuen Artikel in der UVV vor (Art. 102a). Inhaltlich sind die Vorstellungen allerdings divergierend. Die Mehrheit unserer Mitglieder unterstützt den Formulierungsvorschlag der Suva. Der SVV ist demgegenüber der Meinung, dass Art. 100 Abs. 4 gemäss Anhörungstext in einem neuen Art. 102a UVV wie folgt zu regeln sei:

«Art. 102a UVV

Können sich mehrere Versicherer nicht einigen, wer von ihnen für Unfallfolgen leistungspflichtig ist, so muss derjenige Versicherer die Leistungen im Sinne von Vorleistungen erbringen, der dem Auftreten der Unfallfolgen in zeitlicher Hinsicht am nächsten ist.»

Art. 111 Abs. 4 UVV Reserven

Dieser Artikel bietet eine gesetzliche Grundlage für eine weitere Kollektivierung sowie die Bildung von grosszügigen Rückstellungen der Suva und des BAG. «Die Suva stellt ihre finanzielle Sicherheit in einem jährlichen Bericht an den Bundesrat dar. Der Bericht legt insbesondere die vorhandenen, anrechenbaren Eigenmittel der Suva und die erforderlichen Eigenmittel offen. Letztere werden mit Hilfe eines Modells zur Quantifizierung der relevanten Risiken und Szenarien für zukünftige Entwicklungen so festgelegt, dass bei einem voraussichtlichen Jahrhundertverlust die Forderungen gedeckt werden können. Die vorhandenen, anrechenbaren Eigenmittel müssen höher als die erforderlichen Eigenmittel sein.»

Die Berichterstattung der Suva an das BAG entspricht bereits heute der gängigen Praxis (seit zwei Jahren), weshalb Absatz 4 dieses Verordnungsartikels im Sinne einer Überregulierung zu streichen ist.

Art. 116 Abs. 1 und 2 UVV Lohnaufzeichnung

Der in diesem Artikel verwendete Begriff der Lohnaufzeichnungen ist aus Sicht unserer Branchenverbände gerechtfertigt und die beiden Absätze sind unverändert so zu belassen. Sie teilen die Sichtweise der Suva diesbezüglich nicht. Diese verlangt, den Begriff der «Lohnaufzeichnungen» durch «Lohnbuchhaltung» zu ersetzen. Nicht alle der Suva unterstellten KMU verfügen heute über eine eigentliche Lohnbuchhaltung, sondern beschränken sich teilweise nach wie vor auf eine Lohnaufzeichnung. Im Endeffekt ist es wichtig, dass die zu liefernden Angaben korrekt sind. Wie diese Aufzeichnungen erfolgen, soll auch weiterhin dem einzelnen Arbeitgeber überlassen sein. Auf die Anpassung ist deshalb zu verzichten.

Art. 147b Abs. 2 UVV (i.V.m. Art. 111 Abs. 1 UVV)

Der SVV schlägt vor, den Hinweis auf Art. 68 Absatz 1 Buchstabe a zu streichen. Für die Begründung verweisen wir auf die detaillierte Stellungnahme des SVV. Wir empfehlen, den Sachverhalt noch einmal zu prüfen.

Art. 24 Abs. 2bis BVV

In Art. 24 Abs. 2^{bis} BVV2 wird seit dem Jahre 2011 die Koordination bei Erreichen des AHV-Rentenalters geregelt. Im Gegensatz zur neu vorgeschlagenen Regelung in Art. 24a BVV2 nimmt der aktuell geltende Absatz 2^{bis} von Art. 24 BVV2 keine Eingrenzung auf Fälle mit Leistungen der Unfall- und der Militärversicherung vor. Leistungskürzungen nach Erreichen des AHV-Rentenalters sind auch in anderen Fällen denkbar. Es wird daher vorgeschlagen, dass der neue Art. 24a BVV2 entsprechend der bisherigen Regelung allgemeiner formuliert und nicht auf die Fälle mit Leistungen der Unfall- oder der Militärversicherung beschränkt wird.

Art. 6a Abs. 3 VUV Anhörung der Arbeitnehmer

Wir sind der Auffassung, dass die Art. 61 Abs. 1^{bis} und Art. 64 Abs. 2 VUV mit den «Kann»-Vorschriften nicht zu streichen sind. Stattdessen ist der anlässlich der VVO 2010 neu eingefügte Abs. 3 mit der «Muss»-Vorschrift zu streichen. Zumindest müsste diese Bestimmung ebenfalls in eine «Kann»-Vorschrift gewandelt werden, dies in Übereinstimmung mit den Art. 61 Abs. 1^{bis} und Art. 64 Abs. 2 VUV.

92 Abs. 1 VUV Verwendung des Prämienzuschlags

Der Anhörungstext «Die Verwendung der Prämienzuschläge richtet sich nach den Beschlüssen der Koordinationskommission.» ist zu streichen, die ursprüngliche Version ist zu belassen.

Die Suva hat bereits dieses Jahr aus eigenem Antrieb die Finanzierung der Mehrzahl der periodischen arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchungen aus dem EKAS-Prämienzuschlag sinstiert. Sofern die EKAS anstelle der Suva über die Verteilung dieser Gelder beschliesst, ist nicht ausgeschlossen, dass weniger Gelder aus dem Prämienzuschlag an die Industrie zurückfliessen werden und für die Prävention zur Verfügung stehen. Deshalb soll der Status quo mit der bisherigen Regelung des Art. 92 VUV beibehalten werden.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und für die Berücksichtigung unsere Ausführungen.

Mit freundlichen Grüssen

SCHWEIZERISCHER ARBEITGEBERVERBAND

Martin Kaiser
Mitglied der Geschäftsleitung

Frédéric Pittet
Stv. Ressortleiter Sozialpolitik und Sozialversicherungen